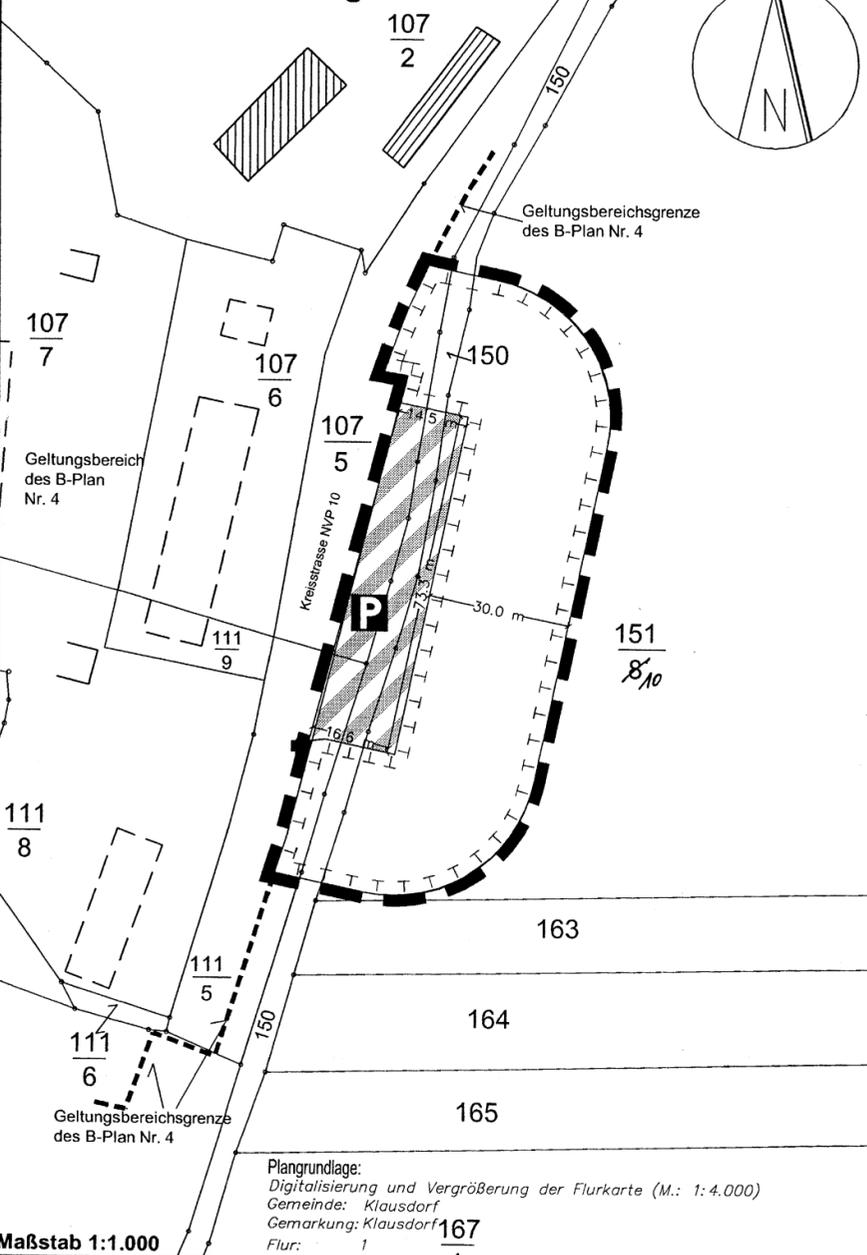


**Teil A : Planzeichnung**



**Planzeiherklärung ( gem. Planz. V. 90 )**

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Parkfläche zum parken von Fahrzeugen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)  
Maßnahme: Erhalt der vorhandenen Sträucher und Sukzession der Fläche.

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Planzeichen ohne Normcharakter**

Planzeichen der Flurkarte

Hauptgebäude Grenzpunkt 151  
Nebengebäude Flurstücksgrenze 8

sonst. Planzeichen der Plangrundlage

woh. Bestandsgebäude, Lage nicht maßstäblich

**Teil B : textliche Festsetzungen**

1. Zuordnungsfestsetzung  
Die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan dargelegten Ausgleichsmaßnahmen werden der öffentlichen Parkplatzfläche im Plangebiet, auf der der Eingriff erfolgt, zugeordnet.

**Nachrichtliche Eintragungen:**

1. Für den vorliegende Bebauungsplan findet die Bauutzungsverordnung von 1990 Anwendung.

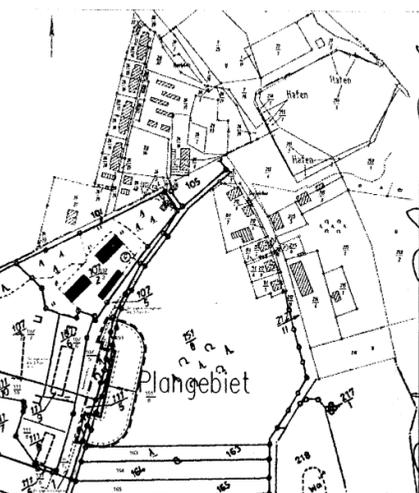
**Hinweise zu möglichen Bodenfunden:**

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Planverfasser:  
**ingenieurgemeinschaft**  
majcher, scheidt und partner  
Lärchening 7a · 26133 oldenburg · tel.0441-41023 · fax 0441-41024

**Lage des Plangebietes in der Ortslage**



**Satzung der  
Gemeinde Klausdorf  
über den einfachen  
Bebauungsplan Nr. 8 "Parkplatz Barhöft"**

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klausdorf vom 31.03.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Parkplatz Barhöft" bestehend aus der Planzeichnung erlassen.

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.08.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 19. 12. 2001 bis zum 03. 01. 2002 erfolgt.  
Klausdorf, den 26.04.2005
2. Die für Raumordnung und Bauplanung zuständige Stelle ist gem. §20(1) LPiG beteiligt worden.  
Klausdorf, den 31.03.2005
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13. 12. 2001 durchgeführt worden.  
Klausdorf, den 02.05.2005
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14. 12. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Klausdorf, den 28.02.2002
5. Die Gemeindevertretung vom 21. 02. 2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen zur Auslegung bestimmt.  
Klausdorf, den 28.02.2002
6. Der Entwurf des Bebauungsplans ist von der Gemeinde Klausdorf am 18.03.2002 bis zum 23.04.2002 während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 28.02. 2002 bis zum 15.03.2002 in den Schaukästen der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Klausdorf, den 28.02.2002

7. Der katastermäßige Bestand am 26.04.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur durchgeführt wurde, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Stralsund, den 21.04.2005

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.03.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2005 gebilligt.  
Klausdorf, den 31.03.2005

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gebilligt.  
Klausdorf, den 02.05.2005

Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Parkplatz Barhöft“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07.06.2005 bis 22.06.2005 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, sowie § 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 - 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 28.06.2005 in Kraft getreten.